

Softwareurheberrechtliche Besichtigungsansprüche

Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz

- Prozessuale Geltendmachung und Grenzen aufgrund moderner Technologien -



Dr. Christian Frank

München, den 18.02.2016



Übersicht

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

- A. Anspruchsgrundlagen
 - I. §§ 809, 810 BGB
 - II. Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
 - III. § 101a UrhG

- B. Art und Weise der Besichtigung & Verfahren, insbesondere „Düsseldorfer Verfahren“
 - I. Beweissicherung
 - II. Umgang mit Beweisergebnis



Übersicht

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

- A. Der Antrag bei vermeintlicher Urheberverletzung durch Software
 - I. Was soll und muss Sachverständige unternehmen?
 - II. Was soll und muss Antragsgegner dulden, unterlassen und unternehmen?
 - II. Praktische Umsetzung

 - B. Dringlichkeitserfordernis für EV?
 - I. Art. 7 Richtlinie 2004/48/EG
 - II. Umsetzung in Deutschland

 - C. Betriebs- & Geschäftsgeheimnisse
-

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

A. Anspruchsgrundlagen

I. §§ 809, 810 BGB

> Ursprünglich Ansprüche auf

- Vorlage- und Besichtigung gem. § 809 BGB sowie auf
- Urkundeneinsicht (§ 810 BGB).

> Seit 2002 vom BGH auch im Urheberrecht grundsätzlich zugelassen; GRUR 2002, 1046 – *Faxkarte*; zuvor bereits im Patentrecht durch BGH GRUR 1985, 512 – *Druckbalken*.

> Anspruchsvoraussetzungen und Umfang wurden nach und nach vor dem Hintergrund von Art. 41, 43 und 50 TRIPS gelockert bzw. erweitert.

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

II. Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29. April 2004

➔ dort Maßnahmen zur Beweissicherung in Art. 6 (im Prozeß) und Art. 7 (vorprozessual):

Art. 6 Beweise

(1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die **in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. [...]***

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

Art. 7 Maßnahmen zur Beweissicherung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte selbst **vor Einleitung eines Verfahrens** in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte an geistigem Eigentum verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, **schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird**. Derartige Maßnahmen können [...] die dingliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Ware sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

*Diese **Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen**, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechtsinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, oder **wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden**. [...] Auf Antrag der betroffenen Parteien findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen. [...]*

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

- (4) *Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben oder werden sie auf Grund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig, oder wird in der Folge **festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag**, so sind die Gerichte befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner **angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden** zu leisten hat. [...]*

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

- > Art. 6 und 7 Richtlinie 2004/48/EG schufen **weitergehende** Rechte des vermeintlich Verletzten:
 - Denn prozessuale Vorlagepflichten (§ 422 ZPO für den Urkunden- und § 371 Abs. 2 ZPO für den Augenscheinsbeweis) setzen das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs voraus;
 - Vorlagepflichten nach §§ 142, 144 ZPO gewähren dem Verletzten insoweit keinen eigenen Anspruch, da vom Ermessen des Gerichts abhängig;
 - In „isoliertem“ selbstständigen Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO keine Möglichkeit, die Vorlage von Augenscheinobjekten und Urkunden zu erzwingen.
- > Umsetzungsfrist am 28. April 2006 abgelaufen,
- > Umsetzung erfolgte durch Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl I S. 1191); parallele Bestimmungen in § 101a UrhG, § 140c PatentG, § 24c GebrMG; § 19a MarkenG, § 46 a DesignG und § 37 c SortenSchG.

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

III. § 101 a UrhG

- (1) *Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. [...] Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.*
- (2) *Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.*

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

- (3) *Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird. [...]*
- (5) *Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.*

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

> Tatbestandsvoraussetzungen:

- (1) Genau bezeichnete Urkunde oder Sache, die sich
- (2) in der Verfügungsgewalt des mutmaßlichen Verletzers befindet,
- (3) verletzt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Rechte des Anspruchstellers;
- (4) Vorlage und Besichtigung sind zur Begründung eines Anspruchs gegen den Verletzer auf Grund der Rechtsverletzung erforderlich

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

B. Art und Weise der Besichtigung & Verfahren

- Keine konkreten Vorgaben im UrhG oder der Richtlinie
- Allgemeine Vorgaben zum Schutz vertraulicher Informationen in § 101 a Abs. 1 und 3 UrhG
- Besondere Bedeutung, wenn Anspruch vorprozessual per EV ohne vorherige Anordnung des Anspruchsgegners erlassen werden soll
- „Düsseldorfer Verfahren“, im Patentrecht entwickelt, inzwischen auch im UrhR übernommen



Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

> „Düsseldorfer Verfahren“

Kombination eines selbständigen Beweisverfahrens gem. §§ 485 ff. ZPO mit einer einstweiligen Verfügung, die auf Duldung der Besichtigung gerichtet ist.

Zwei getrennte Phasen, Beweissicherung und Umgang mit Beweisergebnis

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

> „Düsseldorfer Verfahren“

I. Beweissicherung

- Beweissicherung erfolgt durch gerichtlich bestellten Sachverständigen, der idR vom Prozessvertreter des Antragstellers begleitet werden kann, welcher aber ausdrücklich zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem eigenen Mandant verpflichtet wird.
- Anspruchsgegner wird durch eV aufgegeben, Besichtigung durch diese Personen zu dulden und ggf. bestimmte Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
- Antragsgegner erhält aber begrenzten Zeitraum, um eigenen Prozessvertreter hinzuziehen zu können

Teil 1 Theorie: Anspruchsgrundlagen & Verfahren

> „Düsseldorfer Verfahren“

II. Umgang mit Beweisergebnis

- Sachverständige legt Gutachten zunächst (nur) dem Gericht vor.
- Gericht gewährt Antragsgegner rechtliches Gehör, ob und inwieweit Gründe vorliegen, das Gutachten dem Antragsteller nicht zugänglich zu machen. Prozessvertreter des Antragstellers wird ebenfalls hierzu gehört.
- Entscheidung über Zugänglichmachung



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

A. Der Antrag bei vermeintlicher Urheberverletzung durch Software

- Örtliche Praxis des zuständigen Landgerichts in Erfahrung bringen.
- Ablauf des Systemstarts in **ALLEN** Einzelheiten und Eventualitäten durchdenken und im Antrag abbilden.

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

I. Was soll und muss Sachverständige unternehmen?

1. Feststellen, welche Inhalte und Strukturen des mutmaßlichen Verletzungsprogramms sich auf Servern, sonstigen Rechnern und Speichermedien im Besitz des AGs gespeichert sind, indem er
 - a) die Rechner vor Ort/mittels Fernzugriff startet,
 - b) deren Inhalte analysiert und alle Versionen samt dazugehöriger Entwurfsmaterialien auf von ihm mitgebrachten mobilen Datenträgern zum Zwecke der weiteren Begutachtung kopiert bzw. - soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist -
 - c) durch den zuständigen Gerichtsvollzieher die jeweiligen Server, sonstigen Rechnern und Speichermedien in amtliche Verwahrung nehmen lässt;



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

- I. **Was soll und muss Sachverständige unternehmen?**
2. über diese Feststellungen ein schriftliches Gutachten anfertigt

P: Virtuelle Netzwerke & Clouds

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

II. Was soll und muss Antragsgegner dulden, unterlassen und unternehmen?

Wann und wozu wird die Mithilfe des Antragsgegners benötigt?
Was genau muss er unterlassen?

- (1) Zutritt zu den Geschäftsräumen gewähren
- (2) Anwalt des Antragstellers die Anwesenheit während der Begutachtung gestatten
- (3) Keine Verhinderung der Inbetriebnahme und Lauffähigkeit der vorhandenen Vervielfältigungsexemplare des mutmaßlichen Verletzungsprogramms; keine Veränderungen vornehmen, keine Löschungen.

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

II. Was soll und muss Antragsgegner dulden, unterlassen und unternehmen?

- (4) Duldung des Zugangs zu Servern, sonstigen Rechnern und Speichermedien, auf denen sich mutmaßliches Verletzungsprogramm möglicherweise befindet; ggf. Fernzugriff ermöglichen und dulden.

Umfasst Inbetriebnahme; Programmstart, Dateien öffnen, analysieren, auf mitgebrachten mobilen Datenträgern zum Zwecke der weiteren Begutachtung zu speichern, ggf. in amtliche Verwahrung nehmen

- (5) Mitteilung etwaige Passwörter und Zugangskennungen
- (6) Zugangsbefugnisse des höchsten System- bzw. Datenbankadministrators mitteilen und einräumen

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

III. Praktische Umsetzung

- Vorheriges Briefing des Sachverständigen sinnvoll, insbesondere zu eigenem Werk/Schutzgegenständen; über das Gericht
- Vorherige Abstimmung mit dem Gerichtsvollzieher
- Polizeiliche Hilfe notwendig/sinnvoll?
➡ § 758 Abs. 3 ZPO
- Durchsuchungsanordnung Privatwohnung notwendig?
➡ § 758a ZPO: Anordnung des örtlichen Amtsgerichts notwendig
- Dauer der Besichtigung? Nachtzeit beginnt ab 21 h,
➡ § 758a Abs. 4 ZPO



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

B. Dringlichkeitserfordernis für EV?

I. Art. 7 2004/48/EG enthält kein Dringlichkeitserfordernis:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte [...] auf Antrag einer Partei [...] schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können“



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

II. Umsetzung in Deutschland

1. Im Vorfeld Vorschlag von *Tilmann*, Verzicht auf das Erfordernis der Dringlichkeit zumindest in die Begründung des Gesetzes aufzunehmen, GRUR 2005, 737 (738).
2. Gesetzgeber hat in BT-Drs. 16/5048, S. 28 allein Folgendes ausgeführt:

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

II. Umsetzung in Deutschland

„Anders als die §§ 935 ff. ZPO **setzt Artikel 7 nicht Dringlichkeit für den Erlass der beweissichernden Maßnahme** voraus. Die stellt aber im Ergebnis **keine Diskrepanz** dar. In den Fällen, in denen ein Besichtigungsanspruch besteht, wird – jedenfalls aus der maßgeblichen objektiven Sicht des Rechtsinhabers im Zeitpunkt des Besichtigungsverlangens – die **Befürchtung berechtigt** sein, dass der Besichtigungsgegenstand bei Seite geschafft oder verändert werden könnte, um den mutmaßlichen Verletzungssachverhalt zu verschleiern.“



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

a) „Kein zeitliches Element“

- OLG Düsseldorf: Duldungsanordnungen erfordern keine Dringlichkeit in zeitlicher Hinsicht

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

*„Es bedarf hier des Verfügungsverfahrens, weil **nur diese Verfahrensart die Anordnung von Maßnahmen ohne Beteiligung des Gegners ermöglicht**. Würde der Ast. auf den Klageweg verwiesen, wäre der Besichtigungsschuldner vorgewarnt, und es bestünde die Gefahr, dass der Ast. seinen Anspruch **überhaupt nicht mehr durchsetzen kann**; die Ablehnung des Verfügungsgrundes wegen längeren Zuwartens führte damit zur endgültigen Verweigerung des Besichtigungsanspruchs [...] Bei einem solchen Verständnis wäre der Besichtigungsanspruch **kein wirksames Mittel zur Beweissicherung** i.S. des Art. 7 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2004/48/EG. [...] Der Gesetzgeber geht – wie bereits ausgeführt wurde – davon aus, dass im Allgemeinen nur die sofortige Besichtigung eines mutmaßlich schutzrechtsverletzenden Gegenstandes erfolgversprechend und deswegen die Anordnung der hierzu erforderlichen Duldungs- und Zwangsmaßnahmen „dringlich“ i.S. des § 935 ZPO ist (vgl. Kühnen, S. 194, li.Sp. unten).“*

GRUR-RR 2011, 289 (290)

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

- Ähnlich OLG Frankfurt, Urteil vom 10. Juni 2010, Az. 15 U 192/09, BeckRS 2011, 18385:

*„Die Eilbedürftigkeit folgt hierbei, [...] ebenfalls aus der bes. Situation, dass die eV zur Sicherstellung einer effektiven Sicherung von Beweisen im selbstständigen Beweisverfahren dient. Der [...] angeführte Gesichtspunkt, dass ein längeres Zuwarten des Anspruchsinhabers mit seiner Rechtsverfolgung die Eilbedürftigkeit im Einzelfall entfallen lassen kann, ändert nichts daran, dass **wegen der Gefahr einer Beweisvereitelung allein der Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners effektiven Rechtsschutz bietet.**“*

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

b) „Zeitliches Element erforderlich, überlange Untätigkeit schadet“

- OLG Köln ZUM 2009, 427: Annahme eines Verfügungsgrundes erfordert, dass sich der Antragsteller „nicht übermäßig lange Zeit“ mit der Anbringung des Besichtigungsantrags“ lässt:

Bei Untätigkeit von über 2 Jahren nach Kenntniserlangung kein Verfügungsgrund mehr gegeben

- Ähnlich OLG Hamm, ZUM-RD 2010, 27: Kein Verfügungsgrund mehr bei einem Abwarten von rund 1 ½ oder 2 Jahren vor Einleitung eines Verfahrens.
- Vermittelnd OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Mai 2010, Az. 6 W 28/10, BeckRS 2011, 18386 :

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

„... wegen des Gebots der richtlinienkonformen Anwendung einzubeziehen, dass die Durchsetzungsrichtlinie [...] in Art. 7 schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel verlangt. Das bedeutet, dass bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorlage von Urkunden oder auf Duldung der Besichtigung nach die Anforderungen an die Dringlichkeit nicht überspannt werden dürfen. Wegen der immanenten Gefahr, dass Beweismittel nicht mehr greifbar sind, wird bei diesen Ansprüchen in der Regel von der erforderlichen Dringlichkeit auszugehen sein [...]; gegenüber der - auch in diesen Fällen grundsätzlich möglichen - Annahme, dass der Antragsteller durch Zuwarten vor Einreichung des Verfügungsantrags zu erkennen gegeben habe, dass die Sache ihm nicht eilig sei, ist daher größere Zurückhaltung geboten als in Fällen einstweiliger Verfügungen, die auf Unterlassung von Verletzungshandlungen gerichtet sind.

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

c) Monatsfrist?

- LG München I, 20. Oktober 2010, Az. 21 O 7563/10, BeckRS 2012, 15213: Bindung an die strenge Monatsfrist wie bei sonstigen Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz „**nicht sachgerecht**“: Verfügungsgrund trotz des dort vorgetragenen Abwartens von mehr als 8 Monaten zwischen Kenntnis und Antragstellung gegeben
- Anders OLG Nürnberg: **Dringlichkeitsvermutung ist widerlegt**, wenn zwischen Kenntniserlangung und der Antragstellung eine Zeitspanne **von knapp 2 Monaten** verstrichen ist. Richtlinie erfordert „schnelle und wirksame Maßnahmen“, dem entspricht das Dringlichkeitsgebot. Kein Interesse an verzögerter Antragstellung erkennbar.



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

3. Inkonsistente Rechtsprechung der OLGs

c) Monatsfrist?

Demnächst BVerfG

Teil 2 Praxis der Durchsetzung

> C. Betriebs- & Geschäftsgeheimnisse

Abgrenzung

- Entwurfsmaterialien, die (bereits) urheberrechtlichen Schutz genießen,
- reine Betriebs- & Geschäftsgeheimnissen

Besichtigungsanspruch wegen mutmaßlicher Verletzung von Betriebs- & und Geschäftsgeheimnissen möglich?

- Kein unmittelbares Pendant zu § 101a UrhG
- Art. 39 TRIPS: Know-how ist Teil von Intellectual Property?
- § 809 BGB?

Gerichte vertreten hierzu unterschiedliche Auffassungen.



Teil 2 Praxis der Durchsetzung

> C. **Betriebs- & Geschäftsgeheimnisse**

Schutz der Betriebs- & Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers
bedenken & mit dem Gericht klären

Ihr Ansprechpartner



**Dr. Christian Frank, Maître en Droit
(Paris)**

Partner, München

- > **Informationstechnologie/Telekommunikation**
- > **Urheber- & Medienrecht**
- > **Litigation & Dispute Resolution**
- > **Technology, Media & Communications**

Christian Frank berät Technologie- und Medienunternehmen sowie Unternehmen anderer Branchen zu entsprechenden Aspekten. Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit sind Immaterialgüterrechte und Know-how, deren Erwerb und Verwertung in Verträgen und Transaktionen sowie regulatorische Bereiche wie Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Medienrecht.

Er vertritt seine Mandanten ferner in Streitigkeiten vor nationalen und europäischen Gerichten und Schiedsgerichten. Zudem berät er zu länderübergreifenden Aspekten der Prozessführung wie Beweiserhebung im Ausland oder Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Nach einer Licence en droit 1991 in Paris legte er 1993 und 1995 die Staatsexamina in München ab und promovierte dort 1999 zu einem schiedsrechtlichen Thema. Seit 1996 ist er für die Kanzlei tätig.

Zu Themen seiner Tätigkeit veröffentlicht er regelmäßig Beiträge in Zeitschriften und Blogs und hält Vorträge auf Konferenzen im In- und Ausland. Er ist zudem Co-Autor diverser Kommentare und Handbücher.

Christian Frank ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) und der Liga für Internationales Wettbewerbsrecht sowie Mitglied des Board of Directors der International Technology Law Association.

„fairer Verhandlungspartner“ JUVE Handbuch 2013/2014

„sehr erfahren u. kompetent“, „sehr integer“ JUVE Handbuch 2012/2013

„He has a great understanding of the business requirements we have, and doesn't just focus on the legal needs.“ Chambers & Partners Europe 2014

Kontaktdaten

T: +49 89 21038-212

E: c.frank@taylorwessing.com

Unsere Standorte

Amsterdam

003 Parnassusweg 823
1082 LZ Amsterdam
Netherlands
T +31 88 0243 000

Brüssel

Rue de Livourne, 7 Box 4
B-1060 Brüssel
RPR/BCE 0877.631.254
T. +32 2 290 0339

Eindhoven

Kennedyplein 201
5611 ZT Eindhoven
Netherlands
T +31 88 0243 000

Klagenfurt *

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Alter Platz 1
AT-9020 Klagenfurt
T. +43 463 51 52 27

New York *

41 Madison Avenue, 31st Floor
New York
US-NY 10010
T. +1 650 617 3336

Singapur

RHTLaw Taylor Wessing
Six Battery Road
#09-01, #10-01
SG-Singapore 049909
T. +65 6381 6868

Beijing *

Unit 2307&08, West Tower, Twin
Towers, B-12 Jianguomenwai Ave,
Chaoyang District
CN-Beijing 100022
T. +86 10 8587 5886

Budapest

Bánki és Társai Ügyvédi Iroda
in cooperation with
Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Dorotya u. 1, III. em.
HU-1051 Budapest
T. +36 1 327 04 07

Frankfurt

Thurn-und-Taxis-Platz 6
DE-60313 Frankfurt a.M.
T. +49 69 971 30 0

London

5 New Street Square
GB-London EC4A 3TW
T. +44 20 7300 7000

Paris

69 avenue Franklin D. Roosevelt
FR-75008 Paris
T. +33 172 74 03 33

Wien

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 7
AT-1030 Wien
T. +43 1716 55

Berlin

Ebertstraße 15
DE-10117 Berlin
T. +49 30 88 56 36 0

Cambridge

24 Hills Road
GB-Cambridge, CB2 1JP
T. +44 1223 446400

Hamburg

Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
DE-20457 Hamburg
T. +49 40 36 80 30

London Tech City

Shoreditch Business Centre
64 Great Eastern Street
GB-London EC2A 3QR
T. +44 20 7300 7000

Prag

Taylor Wessing e|n|w|c
v.o.s. – advokáti
U Prašné brány 1
CZ-110 00 Prag 1
T. +420 224 81 92 16

Warschau

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte E. Stobiecka -
Kancelaria Prawna Sp. K.
ul. Mokotowska 1
PL-00640 Warschau
T. +48 22 584 97 40

Bratislava

Taylor Wessing e|n|w|c
advokáti s.r.o.
Panenská 6
SK-81103 Bratislava
T. +421 2 5263 2804

Dubai

26th Floor, Rolex Tower,
Sheikh Zayed Road,
P.O. Box 33675
AE-Dubai
T. +971 4 309 1000

Jakarta **

HPRP
Wisma 46 Kota BNI, 41st floor
Jl. Jend Sudirman Kav 1
ID-Jakarta 10220
T. +62 21 570 1837

Menlo Park *

1550 El Camino Real, Suite 275
Menlo Park
US-California, 94025
T. +1 650 666 8403

Seoul **

DR & AJU International Law Group
7/11/12/13/15F, Donghoon Tower
317 Teheran-ro
Gangnam-gu
KR-Seoul
T. +82 2 3016 5200

Brünn *

Taylor Wessing e|n|w|c
v.o.s. – advokáti
Dominikánské náměstí 4/5
CZ-602 00 Brno
T. +420 543 420 401

Düsseldorf

Benrather Straße 15
DE-40213 Düsseldorf
T. +49 211 83 87 0

Kiew

Taylor Wessing e|n|w|c
Law Firm TOV
Illinsky Business Center
vul. Illinska 8
UA-04070 Kiew
T. +38 044 369 32 44

München

Isartorplatz 8,
DE-80331 München
T. +49 89 2 10 38 0

Shanghai *

Unit 1509, United Plaza
No. 1468,
Nanjing West Road
CN-Shanghai 200040
T. +86 21 6247 7247

* Repräsentanzen

** Assoziierte Büros